Finanz- und Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Organe des Vereins
   - 1.1 Satzungsorgane
     - 1.1.1 Mitgliederversammlung
     - 1.1.2 Vereinsausschuss
     - 1.1.3 Vorstand
   - 1.2 Sonstige Organe des Vereins
     - 1.2.1 Jugendabteilung
     - 1.2.2 Vergnügungsausschuss
     - 1.2.3 Kassenprüfung

2. Geschäftsverteilung, Aufgabenbeschreibung, Zuständigkeiten
   - 2.1 Vorsitzende/r
   - 2.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r
   - 2.3 Assistenz der Vorstandschaft
   - 2.4 Protokollant/in
   - 2.5 Administration
     - 2.5.1 Kassenverwaltung
     - 2.5.2 Buchhaltung

3. Durchführung von Versammlungen/Sitzungen
   - 3.1 Allgemein
     - 3.1.1 Ausschluss der Öffentlichkeit
     - 3.1.2 Einberufung und Tagesordnung
     - 3.1.3 Versammlungsleitung
   - 3.2 Generalversammlung
     - 3.2.1 Eröffnung und Feststellung der Anwesenheit
     - 3.2.2 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
     - 3.2.3 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist
     - 3.2.4 Dringlichkeits-, Abänderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung
     - 3.2.5 Abstimmungen
     - 3.2.6 Wahlen
     - 3.2.7 Protokoll
   - 3.3 Ausschusssitzung

4. Mitglieder
   - 4.1 Beiträge / Kündigung
   - 4.2 Mitgliederverwaltung
   - 4.3 Arbeits- und Helferstunden der Mitglieder

1. Organe des Vereins

1.1 Satzungsorgane

1.1.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Gremium des Vereins. Sie hat die größte Entscheidungsbefugnis. Sie hat die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

1.1.2 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins. Er trifft wichtige Entscheidungen, die nicht der Mitwirkung der Mitgliederversammlung bedürfen. Im Gegensatz zur Mitgliederversammlung kommt der Vereinsausschuss mehrmals jährlich durch Einladung zusammen.

.

1.1.3 Vorstand

Der Vorstand ist die engere Führungsmannschaft des Vereins. Er trifft sich regelmäßig, berät die anstehenden Probleme und entscheidet im Rahmen seiner Befugnisse. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- Vorsitzende bzw. Vorsitzender
- Stellvertretende Vorsitzende

1.2 Sonstige Organe des Vereins

1.2.1 Jugendabteilung

Die Jugend, das sind die Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres, verwaltet sich selbst. Ihre Belange werden im Vereinsausschuss vertreten.
Die Jugendleitung ist ein fakultatives Organ.

1.2.2 Vergnügungsausschuss

Zur Berücksichtigung der Interessen außerhalb des Sportbetriebes (z.B. Organisation von Veranstaltungen, Events, Kappenabend, Lakefleischessen) wird ein Vergnügungsausschuss gewählt, welcher ein fakultatives Organ ist.

1.2.3 Kassenprüfung

Vor der Mitgliederversammlung wird von einem unabhängigen Gremium, den gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, der ordnungsgemäße Zustand der Kasse geprüft und dokumentiert. Nur nach erfolgter Kassenprüfung, ohne große Mängel ist eine Entlastung des Vorstandes möglich. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2. Geschäftsverteilung, Aufgabenbeschreibung, Zuständigkeiten

2.1 Vorsitzende/r

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB. Sie/Er ist im Rahmen des § 14 der Vereinssatzung vertretungsberechtigt.

Sie/Er leitet den Verein und repräsentiert ihn. Sie/Er organisiert und kontrolliert den Verein. Sie/Er sorgt für eine gute Koordination.

2.2 Stellvertretende Vorsitzende

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei

seiner Abwesenheit oder Verhinderung. Sie sind im Rahmen des § 14 der Vereinssatzung vertretungsberechtigt.

2.3 Assistenz der Vorstandschaft

Die Assistenz der Vorstandschaft unterstützt diese in organisatorischen Belangen.

2.4 Protokollant/in

Die Protokollantin bzw. der Protokollant protokolliert Versammlungen und Sitzungen.

2.5 Administration

2.5.1 Kassenverwaltung

Die Kassiererin bzw. der Kassier ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Finanzen zuständig. Sie/Er erledigt den gesamten damit zusammenhängenden Zahlungsverkehr und achtet darauf, dass jeder Vorgang durch Belege dokumentiert ist, die von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden abgezeichnet werden müssen. Er informiert die Buchhaltung über jeden Eingang und Ausgang. Er erledigt alle anfallenden Bankgeschäfte incl. aller Geldanlagen unter Beachtung der Liquidität und bearbeitet Spenden. Vor der Mitgliederversammlung legt er das Kassenbuch mit allen Belegen den Kassenprüfern zur Einsicht vor.

2.5.2 Buchhaltung

In der Buchhaltung werden fortlaufend alle Bewegungen der Kasse erfasst, die Informationen für den Vorstand über die aktuelle Finanzsituation erstellt, die Jahresabrechnung sowie die Körperschafts- und Umsatzsteuererklärung erstellt. Weiterhin werden die Meldung und Abrechnung zur Lohnsteuer sowie die Meldung und Abrechnung der Berufsgenossenschaft erstellt.

3. Durchführung von Versammlungen/Sitzungen

3.1 Allgemein

3.1.1 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich, Ausnahmen können hier durch den Vorstand beschlossen werden.

4.1.2 Einberufung und Tagesordnung

Versammlungen werden durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.

Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss neben Zeit und Ort der Sitzung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Sitzung sein sollen. Unter dem Tagesordnungspunkt
,,Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zusammengefasst werden.

4.1.3 Versammlungsleitung

Versammlungen werden durch die/den Vereinsvorsitzenden geleitet; im Falle der Verhinderung durch die/den jeweilige/n Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Versammlungsleiter/in.

Der/dem Versammlungsleiter/in stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich ist. Sie/er kann Teilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum verweisen.

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Eröffnung und Feststellung der Anwesenheit

Die Versammlung wird durch die/den Versammlungsleiter/in eröffnet. Er stellt die satzungs- und ordnungsgemäße Einberufung fest und ernennt eine/n Protokollführer/in. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

4.2.2 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

Die/der Versammlungsleiter gibt die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit anhand der Satzung oder Ordnungen fest.

4.2.3 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

Die Antragsberechtigung für die Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe oder Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe oder Gremien stellen.

4.2.4 Dringlichkeits-, Abänderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.
Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung.

4.2.5 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Anträge zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag zur Abstimmung gebracht. Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Hat ein Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so ist auf Verlangen der

Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die offene Abstimmung zu wiederholen, bei geheimer Abstimmung die Stimmenergebnisse nachzuzählen.

4.2.6 Wahlen

Vor jeder Wahl ist durch die Versammlungsleitung ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in). Vor der Durchführung von Wahlen ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen (Mitgliedschaft, Alter) erfüllen. Die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit hat die Volljährigkeit zur Voraussetzung.
Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und der Wahlleitung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird.

Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung.
Auf Verlangen einer/s anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt.
Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidatinnen/Kandidaten eine einfache Mehrheit der ab- gegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der Kandidatinnen /Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Wahlen, bei denen nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen der/die Kandidatin/Kandidaten oder mit "Nein" abgegeben werden, als gültige Stimmen.
Sind für ein Amt mehrere Personen zu wählen (z.B. Kassenprüfer/innen) und sind dafür mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, so gelten die Personen als gewählt, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Als abgegebene, gültige Stimmen gelten dabei nur die Stimmzettel, die nicht mehr verschiedene Namen auf- weisen, als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind.
Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die/den Gewählten zu fragen, ob sie/er das Amt annimmt.

4.2.7 Protokoll

Über die bei den Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die dort gefassten Beschlüsse wiedergibt.
Nach Abschluss der Versammlung ist das Protokoll von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist eine Urkunde und in der vorliegenden Form rechtsbindend.

4.3 Ausschusssitzung

Die Ausschussmitglieder werden per E-Mail 14 Tage im Voraus eingeladen. Im Kalenderjahr sollen 3 Ausschusssitzungen stattfinden.

5 Mitglieder

5.1 Beiträge / Kündigung

Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung fixiert. Am 31.07.2026 wurden folgende Jahresbeiträge beschlossen:

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Erwachsene	60,00 €	80,00 €
Jugend 7 – 18	48,00 €	80,00 €
Ringerkindergarten (bis 6 Jahre)	48,00 €	55,00 €
Familien	108,00 €	160,00 €

Im Familienbeitrag sind der Ehegatte / Lebenspartner sowie alle Kinder unter 18 Jahren enthalten. Die Familienmitglieder sind einzeln über die Beitrittserklärung zu melden.

Bei Eintritt bis zum 30.06 ist der volle, ab 01.07 der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Beitragseinzug erfolgt im 1. Quartal.

Kündigungen müssen bis zum 30. November schriftlich per Einschreiben bei der Vorstandschaft abgegeben werden.

5.2 Mitgliederverwaltung

Jede Veränderung des Mitgliederbestandes wird von der Mitgliederverwaltung erfasst.

Die Meldungen an den BLSV und die Fachverbände werden fristgerecht erstellt und versandt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren abgebucht und die Beträge an die Buchhaltung gemeldet.

Unfallmeldungen der aktiven Mitglieder werden von der Jugendleitung beziehungsweise der Vorstandschaft oder einer beauftragten Person übernommen.

5.3 Arbeits- und Helferstunden der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied muss im Kalenderjahr 15 Helferarbeitsstunden bei Veranstaltungen des Vereins leisten. Bei aktiven Mitgliedern unter 15 Jahren sind die Erziehungsberechtigten in der Pflicht. Je nicht geleisteter Helferstunde ist ein Ersatz-Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde zu bezahlen. Der Einzug eines evtl. fälligen Ersatz-Betrages erfolgt nach Ankündigung über das erteilte Lastschriftmandat im ersten Quartal des Folgejahres.

5.3.1 Helferstunden bei mehreren aktiven Mitgliedern unter 15 Jahren einer Familie

Bei Familien, die mehrere aktive Mitglieder unter 15 Jahren haben sind insgesamt 20 Stunden zu verrichten.

Beschlossen in der Ausschusssitzung am 26.08.2026.

Hösbach, den 26.08.2026

Mario Wohlfahrt
Vorsitzender

Gerhard Glaab / Julian Hartmann
Stellvertretende Vorsitzende